**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;**

**Scholz Recycling GmbH, Glückauf-Str. 19, 38690 Goslar, Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen metallhaltigen Abfällen**

**Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG[[1]](#footnote-1)**

Aufgrund der Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG.

Gegenstand des Neugenehmigungsantrages ist insbesondere:

* Die Behandlung von nicht gefährlichen metallhaltigen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen pro Tag (Nr. 8.11.2.4 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
* die zeitweilige Lagerung von gefährlichen metallhaltigen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 49,9 Tonnen (Nr. 8.12.1.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV),
* die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen metallhaltigen Abfällen (Schrotte) mit
einer Gesamtlagerkapazität von 745 Tonnen (Nr. 8.12.3.2 V des Anhangs 1 der
4. BImSchV),
* die zeitweilige Lagerung von sonstigen nicht gefährlichen metallhaltigen Abfällen mit
einer Gesamtlagerkapazität von 745 Tonnen (Nr. 8.12.2 V des Anhangs 1 der
4. BImSchV).

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. m. V. Nr. 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

**Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls**

Im Beurteilungsgebiet der Anlage (Radius 1 km) liegen als Schutzgut der Nr. 2.3.1 der Anlage 3 zum UVPG das EU-Vogelschutzgebiet „Okertal bei Vienenburg“ mit einem wertvollen Bereich für Brutvögel in ca. 500 m Entfernung und als Schutzgut der Nr. 2.3.2 der Anlage 3 zum UVPG das Naturschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“ in ca. 590 m Entfernung. Außerhalb des Beurteilungsgebietes befindet sich das FFH Gebiet „Harly, Ecker und Okertal bei Vienenburg“ mit Großvogellebensräumen. Außerdem befinden sich in ca. 80 m Entfernung ein wertvoller Bereich Gastvögel und in ca. 570 m Entfernung ein Überschwemmungsgebiet als Schutzgut nach Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG.

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls**

Aufgrund dieser vorhandenen besonderen örtlichen Gegebenheiten ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Aufgrund der Merkmale und des Standorts des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, Nutzung natürlicher Ressourcen

Das Vorhaben soll in zwei vorhandenen Hallen in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet gemäß Bebauungsplan Okerstraße II der Stadt Vienenburg vom 06.03.1995 realisiert werden. Das Gelände ist bereits erschlossen und versiegelt. Die vorhandene überbaute Fläche mit 3.396 m² und die befestigte Verkehrsfläche mit 7.218 m² auf dem 14.812 m² großen Betriebsgelände werden nicht erweitert.

Erzeugung von Abfällen und Abwässern

Die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle müssen ordnungsgemäß entsorgt werden. Beim Anlagenbetrieb entstehen keine Produktionsabwässer. Sonstige Entwässerungseinrichtungen für sanitäres Abwasser und Niederschlagswasser sind vorhanden.

Umweltverschmutzung und Belästigung

Innerhalb der bestehenden nordöstlichen Halle soll eine stoffundurchlässige Fläche geschaffen und zur zeitweiligen Lagerung wassergefährdender Abfälle genutzt werden. Die beantragte Abfallbehandlung ist auf Stückschrotte als nicht gefährliche metallhaltige Abfälle beschränkt. Ca. 95% des Wareneingangs soll in geschlossenen Gebinden angeliefert und zeitweilig gelagert werden.

Zur beantragten Betriebszeit werktags von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr können insbesondere Staub- und Abgasemissionen durch den Lkw-Verkehr und den Einsatz von Gabelstaplern entstehen. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens mit 10 An- und Abfahren pro Tag ist mit keiner Erhöhung der Abgaskonzentration in der Umgebung zu rechnen. Die Abfallbehandlung und -lagerung soll ausschließlich in den Hallen erfolgen, so dass keine signifikanten Staubemissionen, Gerüche und Lärm im Außenbereich zu erwarten sind.

Risiken und Anfälligkeit von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Die Anlage stellt keinen Betriebsbereich nach der 12. BImSchV dar und befindet sich auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs.

Risiken für die menschliche Gesundheit

Beim bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Belastbarkeit der Schutzgüter

Gemäß dem schalltechnischen Gutachten der DEKRA Automobil GmbH vom 29.03.2022 werden die zulässigen Immissionskontingente und Immissionsrichtwerte nach TA Lärm sowie die Anforderungen des bestehenden Bebauungsplanes eingehalten. Da das EU- Vogelschutzgebiet „Okertal südlich Vienenburg“ gesichert wurde während der Bebauungsplan bereits rechtskräftig und umgesetzt war, ist durch fortwährende Sicherstellung der Einhaltung der Lärmgrenzwerte des Bebauungsplanes auch keine zusätzliche Lärmbelastung für die Zielarten des Vogelschutzgebietes und somit keine Beeinträchtigung oder Vergrämung durch Lärm zu erwarten.

Eine beim Landkreis Goslar durchgeführte FFH-Vorprüfung, die sich auf das o. g. EU-Vogelschutzgebiet und das knapp außerhalb des Beurteilungsgebietes vorhandene FFH-Gebiet „Harly, Ecker- und Okertal“ bezieht, hat ergeben, dass aus naturschutzfachlicher Sicht keine FFH-Verträglichkeitsprüfung und keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Beeinträchtigung des Überschwemmungsgebietes ist beim bestimmungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Dieses Ergebnis wurde gemäß § 5 UVPG im UVP-Portal bekannt gegeben.

1. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung [↑](#footnote-ref-1)